

§ 5.

Ob ein Personenverein, eine Anstalt oder Vermögensmasse gegenwärtig bereits die juristische Persönlichkeit besitze, ist in jedem einzelnen Falle nach den bisher geltend gewesenen Grundsätzen zu beurtheilen.

§ 6.

Von Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an erfolgt die nach § 52 des bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Staatsanerkennung folgendermaßen:

- a) Für Stiftungen und Anstalten, welche zu dauernden kirchlichen, mildthätigen oder gemeinnützigen Zwecken selbstständig errichtet sind, genügt hierzu die Genehmigung der Stiftung oder Anstalt und ihres Zweckes durch die competente Verwaltungsbehörde.

Stiftungen und Anstalten oder Vermögensmassen, welche anderen Zwecken dienen, bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung als juristische Person Seiten der gedachten Behörde.

- b) Personenvereine (Genossenschaften) erlangen die juristische Persönlichkeit durch den Eintrag in das § 70 vorgeschriebene Genossenschaftsregister.

§ 7.

Werden für juristische Personen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen in Anspruch genommen, so bedarf es hierzu der Genehmigung des competenten Ministeriums. Nach deren Ertheilung sind solche Ausnahmen im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt zu machen.

§ 8.

Die Vertretung und Verwaltung von Stiftungen ist, wenn bei deren Begründung darüber keine Bestimmung getroffen worden ist, von der Behörde, welcher die Genehmigung oder Anerkennung zusteht, zu regeln.

§ 9.

Juristische Personen der § 6 unter a. gedachten Art können, soweit dies überhaupt statthast ist, nur durch eine Verfügung der competenten Verwaltungsbehörde erlöschen.